



Betreff:
Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Holtland

Federführung: Fachbereich 3 - Finanzen und Vermögen
Sachgebiet 31 - Finanzen
Verfasser: Katharina Schöneborn
Aktenzeichen: 31.0/Schoe - 12-1110/25.10
Datum: 29.01.2021

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Verwaltungsausschuss Holtland	Vorbereitung	
Gemeinderat Holtland	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

1. Die Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Holtland wird beschlossen.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 94.949,14 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Jahresüberschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 10.057,42 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Holtland und die Stellungnahme des Gemeindedirektors werden zur Kenntnis genommen.
4. Dem Gemeindedirektor Uwe Themann wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.
5. Mangels zu konsolidierender Aufgabenträgern ist die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2016 nicht erforderlich.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Holtland hat gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG legt der Gemeindedirektor nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine eigene Stellungnahme zum Schlussbericht dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Rat beschließt bis zum 31.12. des Folgejahres über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Gemeindedirektors.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer hat den Jahresabschluss gem. §§ 153 ff. NKomVG in der Zeit von Februar bis Juni 2020 geprüft. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist dieser Vorlage beigelegt.

Unter Ziffer 12 des Schlussberichtes stellt das Rechnungsprüfungsamt als Gesamtaussage fest:

„Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Der Jahresabschluss entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss vermittelt weitestgehend unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Holtland“.

Leer, 14. August 2020

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
gez. Baumann

Es wurden vom Rechnungsprüfungsamt Prüfungsmerkungen vorgenommen und mit Randnummern versehen. Die Stellungnahme des Gemeindedirektors ist als Anlage beigefügt.

Das Rechnungsprüfungsamt sieht keine Bedenken gegen eine Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Konsolidierter Gesamtabschluss

Bislang wurde durch die Gemeinde Holtland kein konsolidierter Gesamtabchluss aufgestellt, da nach § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG die vorhandenen Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sind bzw. die Beteiligungsquote gering ist.

Seit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.10.2015 sind keine Änderungen eingetreten. Es bestehen also weiterhin keine zu konsolidierenden Aufgabenträger. Die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses ist damit nicht erforderlich.

Verwendung des Ergebnisses

Aus der Ergebnisrechnung 2016 ergibt sich ein Überschuss von 94.949,14 € im ordentlichen Ergebnis und ein Überschuss von 10.057,42 € im außerordentlichen Ergebnis.

Gemäß § 123 Abs. 1 NKomVG sind aus den Überschüssen der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden. Über die Zuführung zu diesen Rücklagen entscheidet der Gemeinderat gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG mit dem sog. Gewinnverwendungsbeschluss.

Die Rücklage dient grundsätzlich zur Abdeckung künftiger Fehlbeträge.

Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis kann der Rücklage nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG zugeführt werden.

Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis kann der Rücklage nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zugeführt werden.



Uwe Themann
Gemeindedirektor

Anlagenverzeichnis:

1. Jahresabschluss 2016
2. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes
3. Stellungnahme des Gemeindedirektors